

BVGer E-3115/2025 vom 28. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3115_2025_d20250328

FR: TAF E-3115/2025 du 28 mars 2025

IT: TAF E-3115/2025 del 28 marzo 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 – 33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist heute gut (...)-jährig und damit minderjährig. Seine Prozessfähigkeit ist vorab als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen.

E. 1.2.1

Als verfahrensrechtliches Korrelat der Handlungsfähigkeit ist die Prozessfähigkeit nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 3 E. 2b). Die Prozessfähigkeit setzt die Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit voraus (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig ist jeder, dem es nicht wegen seines Kindesalters oder infolge anderer Umstände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Aufgrund seiner Minderjährigkeit ist der Beschwerdeführer zwar grundsätzlich handlungsunfähig im Sinne von Art. 17 ZGB. Gemäss Art. 19c Abs. 1 ZGB üben urteilsfähige handlungsunfähige Personen aber die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbständig aus. Nach Lehre und Praxis gelten sowohl die Einreichung eines Asylgesuchs als auch die Ergreifung von in diesem Kontext stehenden Rechtsmitteln als solche höchstpersönliche Rechte (vgl. BVGE 2011/39 E. 4.3.2;

E-3115/2025 Seite 5 Urteile des BVGer E-1577/2024 vom 17. April 2025 E. 1.3; D-4256/2024 vom 11. Juli 2024 E. 1.2).

E. 1.2.2

Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die zu Zweifeln an der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf das Einreichen des Asylgesuches, das Vortragen seiner Asylvorbringen oder auf die Erhebung der Beschwerde Anlass geben würden. Die Befragungsprotokolle vermitteln den Eindruck, der Beschwerdeführer sei sich über den Gehalt der an ihn gerichteten Fragen im Klaren gewesen, habe sachbezogen geantwortet und sich bei der Darlegung der Asylgründe sowie seiner persönlichen Verhältnisse jederzeit von vernünftigen Überlegungen leiten lassen. Darüber hinaus wurde er sowohl bei

der EB UMA als auch bei der Anhörung zu seinen Asylgründen von einer rechtskundigen Vertrauensperson (der ihm zugewiesenen Rechtsvertretung) begleitet. Es ist somit von der Urteilsfähigkeit und damit von der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung auszugehen. Im Übrigen wird seine Urteilsfähigkeit denn auch nicht bestritten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt zwar die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, ersucht materiell aber lediglich um die Anordnung der vorläufigen Aufnahme. Angesichts dessen und aufgrund der Beschwerdebegründung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 4 und 5) richtet. Die Dispositivziffern 1 bis 3 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-3115/2025 Seite 6

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer moniert in formeller Hinsicht, die Vorinstanz stütze sich lediglich auf Mutmassungen, wonach er bei einer Rückkehr wieder bei seiner Tante unterkommen könne beziehungsweise dass seine Cousine keine Probleme habe und ihn deshalb bei sich aufnehmen könne. Als er noch mit seiner Tante, seinem Cousin, seiner Cousine sowie seinem Vater zusammengelebt habe, sei sein Vater für den Unterhalt aufgekommen. Er wisse nicht, wovon seine Tante heute lebe. Ausserdem habe er bereits anlässlich der Anhörung erklärt, dass seine Cousine verheiratet sei und durch diese Heirat nun der Familie ihres Ehemannes angehöre. Er kenne weder den Ehemann seiner Cousine noch dessen Familie und seine Cousine könne nicht selbst entscheiden, ob er allenfalls bei der Familie ihres Ehemannes unterkommen könne. Hinzu komme, dass er selbst nicht wisse, wo seine Cousine genau wohne. Die Vorinstanz habe denn auch nie Kontakt mit seiner Cousine oder

seiner Tante aufgenommen und dementsprechend von diesen auch keine Zusicherung erhalten beziehungsweise eingeholt, dass diese über die Möglichkeit und den Willen verfügten, ihn bei einer Rückkehr bei sich aufzunehmen. Er verfüge in seiner Heimat über kein soziales Netz. Darüber hinaus habe sich die Vorinstanz auch nicht nach seiner gesundheitlichen Situation erkundigt.

E. 5.2

Damit macht der Beschwerdeführer vorliegend eine unrichtige respektive unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes geltend und rügt damit eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E-3115/2025 Seite 7

E. 6.1

Im Asylverfahren gilt – wie in anderen Verwaltungsverfahren – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Behörde muss die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG; zum Ganzen BVGE 2016/27 E. 9.1.1 m.w.H.).

E. 6.2

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichten Art. 3 und Art. 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) die asylrechtlichen Behörden, das Kindeswohl im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs als gewichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Das SEM ist bezüglich unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender verpflichtet abzuklären, ob diese zu ihren Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden können und ob jene in der Lage sind, ihre Bedürfnisse abzudecken. Können die Angehörigen nicht ausfindig gemacht werden oder ergibt sich, dass die Rückkehr zu diesen dem Kindeswohl nicht entspricht, ist weiter abzuklären, ob das Kind in der Heimat allenfalls in einer geeigneten Anstalt oder bei einer Drittperson untergebracht werden kann. Diesbezüglich sind konkrete Abklärungen vorzunehmen; bloss allgemeine Feststellungen, im Heimat- oder Herkunftsland würden Eltern oder andere Angehörige leben beziehungsweise es gebe in dem betreffenden Land entsprechende Einrichtungen, genügen nicht. Auch gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG (SR 142.20) hat das SEM vor der Ausschaffung einer unbegleiteten minderjährigen Person sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, welche den Schutz des Kindes gewährleistet. Die

dafür notwendigen konkreten Abklärungen inklusive der allfälligen Übernahmezusicherungen einer geeigneten Institution sind vor Erlass einer wegweisenden Verfügung des SEM vorzunehmen respektive einzuholen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen (vgl.

E-3115/2025 Seite 8 EMARK 1997 Nr. 23 E. 5, 1998 Nr. 13 E. 5e/bb und 2006 Nr. 24 E. 6.2.4, bestätigt in BVGE 2021 VI/3).

E. 6.3

Das SEM kann durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der minderjährigen Person von dieser Abklärungspflicht grundsätzlich nicht entbunden werden. Nur in Ausnahmefällen, in welchen eine Abklärung durch die Mitwirkungspflichtverletzung vollkommen verunmöglicht wird, erlischt die Abklärungspflicht des SEM. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich die minderjährige Person in Bezug auf ihre Nationalität und Herkunft so widerspricht, dass weder Abklärungen betreffend die familiäre Situation möglich sind noch eine geeignete Institution gesucht werden kann (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2 m.w.H.).

E. 6.4.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ausdrücklich anerkannt (vgl. Verfügung des SEM vom 28. März 2025 Ziff. III). Die Tatsache, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden handelt (Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]), hat zur Folge, dass erhöhte Anforderungen an die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu stellen und diese von Amtes wegen zu prüfen sind (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2, 2009/51 E. 5.6; Urteil des BVGer E-6824/2024 vom 19. Dezember 2023 E. 5.2.1 m.w.H.). Die Vorinstanz ist somit verpflichtet, von Amtes wegen konkret abzuklären, ob der minderjährige Beschwerdeführer effektiv bei einem Familienmitglied beziehungsweise – wenn dies nicht möglich oder mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist – anderweitig untergebracht und betreut werden kann.

E. 6.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz ihrer Abklärungspflicht vorliegend nicht ausreichend nachgekommen ist. Ob der Beschwerdeführer tatsächlich zu seiner Tante oder seiner Cousine in Guinea zurückkehren kann, ist nicht erstellt. Der Beschwerdeführer führte bereits anlässlich der EB UMA aus, er wisse nicht, wo seine Tante aktuell lebe, da er keinen Kontakt zu ihr habe, und wiederholte diesen Umstand auch anlässlich der Anhörung (vgl. SEM-Akte [...] -16/9 S. 5; [...] -20/22 F86). Die Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, wonach der Beschwerdeführer mit seiner Cousine in Kontakt stehe und diese ihm dabei helfen könne, den Kontakt zur Tante wiederherzustellen, sind mit Blick auf die gebotene Abklärungspflicht unzureichend. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass

E-3115/2025 Seite 9 seine Cousine ihn bei sich aufnehmen kann. Der Beschwerdeführer führte diesbezüglich an, seine Cousine sei nun verheiratet und wohne bei der Familie ihres Ehemannes, welche er (der Beschwerdeführer) nicht kenne, und er könne weder bei seiner Cousine noch bei seiner Tante unterkommen (vgl. SEM-Akte [...] -20/22 F94, F108 f.). Alleine aus dem Umstand, dass seine Cousine mit ihm in Kontakt steht und ihm während

des Asylverfahrens eine Kopie seiner Geburtsurkunde zukommen liess (vgl. SEM-Akte [...]16/9 S. 6; [...]17/1), kann nicht darauf geschlossen werden, dass er im Falle seiner Rückkehr bei dieser unterkommen kann. Weiter ist festzuhalten, dass das SEM dem Beschwerdeführer zwar während des Verfahrens das rechtliche Gehör zu einer möglichen Betreuung durch die Organisation rocCONAKRY gewährte, in der Verfügung aber selbst ausführt, dass sie mit dieser nicht mehr zusammenarbeite (vgl. Verfügung des SEM vom 28. März 2025 Ziff. III/2./S. 8). Entsprechend besteht für den Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr keine gesicherte Unterbringungsmöglichkeit.

E. 6.4.3

Im Übrigen ist denn auch – entgegen den Ausführungen in der Verfügung des SEM – vorliegend keine Mitwirkungspflichtverletzung des Beschwerdeführers erkennbar. Es mag zwar sein, dass seine Ausführungen betreffend die Lebensumstände in Guinea nicht sehr konkret ausfielen. Er machte jedoch Angaben zu seinen nächsten Verwandten (Cousine und Tante), nannte deren Namen, im Falle der Cousine sogar die Telefonnummer, sowie deren vermeintlichen Aufenthaltsort (vgl. SEM-Akte [...]20/22 F91 – F98; [...]22/1). Damit wäre es der Vorinstanz möglich gewesen, weitere Abklärungen zu tätigen. Die von der Vorinstanz angeführten vagen Angaben entsprechen nicht der von der Rechtsprechung geforderten Intensität einer Mitwirkungspflichtverletzung, um von weiteren Abklärungen zu Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten abzusehen (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2 m.w.H. sowie vorhergehend E. 6.3).

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vorliegend unvollständig festgestellt hat.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann

E-3115/2025 Seite 10 grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 7.2

Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung in den Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben und die Sache im Wegweisungspunkt zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts sowie zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Die Erstellung des Sachverhalts bedarf weiterer Abklärungen, die den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden. Zudem ginge dem Beschwerdeführer bei der Vornahme der Abklärungen durch das Bundesverwaltungsgericht eine Instanz verloren. Die Vorinstanz ist daher gehalten, die notwendigen konkreten Abklärungen zur Rückkehr des Beschwerdeführers nach Guinea im Sinne der Erwägungen vorzunehmen. Anschliessend wird sie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse sowie in umfassender Würdigung aller für das Kindeswohl relevanter Kriterien und der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers erneut über den

Wegweisungsvollzug entscheiden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverteidigung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind damit gegenstandslos geworden.

E. 9

Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer sind offensichtlich keine notwendigen und verhältnismässig hohen Parteikosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3115/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.